



EFRE – Richtlinienförderung Energieeffiziente öffentliche Gebäude

Luuk Masselink

Referat 712 - Klimaschutzpolitik und kommunaler Klimaschutz

Düsseldorf, 3. Mai 2023



Kofinanziert von der
Europäischen Union



EFRE – Förderperiode 2021 - 2027

- Multifondsprogramm EFRE.NRW/JTF.NRW 2021-2027
- EFRE-NRW; >3 Mrd. Investitionen (EU 1,3 Mrd. + Land NRW 1,1 Mrd. + Bund Städtebaufördermittel + Eigenanteile)
- EFRE-Verwaltungsbehörde NRW (MWIKE) und bewilligende Stellen (BR) zentrale Funktion





EFRE – Richtlinienförderung „energieeffiziente öffentliche Gebäude“

- Energetische Sanierung von Bestandsgebäuden in Kommunen
- Fokus: öffentliche Gebäude mit den Nutzungen Kultur, Sport, Tourismus und karitative Zwecke
- Großes Potenzial für CO₂-Einsparungen
- Förderung der Vorbildwirkung der öffentlichen Hand (s. Art. 5 EED RL 2012/27/EU)





Randbedingungen

- Errichtungsjahr Gebäude vor 1. November 1977 (1. Wärmeschutzverordnung) und im Geltungsbereich GEG
- Energetische Standard des sanierten Gebäudes über die gesetzlichen Vorgaben gemäß GEG
- Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 50 %
- Mindestanforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten
- Energiekonzept gem. Anlage 2 muss vorliegen (siehe 6.1.2 Antragsunterlagen)





Förderfähige Gebäude

- Kulturelle Einrichtungen (Theater, Museen, Gedenkstätten, Gebäude für kulturelle Veranstaltungen, ...)
- Bibliotheken und Büchereien
- Öffentliche Sport- und Freizeitanlagen, Sporthallen
- Schwimmbäder (soweit nicht auf die Erholung und den Spaß ausgelegt)
- Mineral-, Thermal-, Sole- sowie Moorheilbäder (Rehabilitation, keine Erholungs-, oder Spaßbäder)
- Kindertagesstätten, Kindergärten, Schullandheime und Jugendherbergen
- Pflegeheime und Tagesstätten für Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes Hilfe benötigen

Errichtung vor 1. November 1977 und im Geltungsbereich des GEG





Fördergegenstände

- Gebäude muss **ganzheitlich** ertüchtigt werden – **Gebäudehülle und Anlagentechnik**
- Gefördert werden **investive Maßnahmen** und **nicht-investive** – sofern sie im Zusammenhang mit einem im Rahmen der Richtlinie geförderten investiven Vorhaben stehen





Fördergegenstände – Nicht-Investiv

Förderung nur im Zusammenhang mit investiven Vorhaben

- Energiekonzept
- Bauliche und technische Datenaufnahme und Datenauswertung
- Untersuchung des Bestandsgebäudes und der vorhandenen Anlagentechnik
- Digitale Planungen
- Energiemanagement- und Monitoringkonzepte
- Öffentliche Kommunikation und Sichtbarmachung der Maßnahme
- ...





Fördergegenstände – Investiv

- Gebäudehülle und Bautechnik (Wärmedämmung, Fenstererneuerung, ...)
- Gebäudetechnik (Heizungs- und Lüftungsanlagen, ...)
- Gebäudesystemtechnik (MSR-Technik, ...)
- Maßnahmen zum Erlangen einer anerkannten Gebäudezertifizierung
- Umfeldmaßnahmen (Wiederherstellung Putz, Malerarbeiten, Gerüst, ...)
- ...





Fördergegenstände – Investiv – Erneuerbare-Energie-Anlagen

- EE-Anlagen für Strom (PV, Kleinwindkraftanlagen) werden nicht gefördert
- Können jedoch Teil des Primärenergieeinsparungskonzepts sein
- Stationäre elektrische Batteriespeicher sind in Kombination mit neu zu errichtenden (nicht über die Richtlinien geförderten) PV-Anlagen förderfähig





Zuwendungsempfänger

- Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunale Zweckverbände
- Kommunale Unternehmen (betraut mit Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse)
- rechtlich selbständige Einrichtungen (mit >50 % kommunaler Beteiligung)
- Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke verfolgen





Förderung

- nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) von bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben (abhängig von der Art des Vorhabens und den beihilferechtlichen Vorgaben)
- Mindestbetrag: förderfähigen Gesamtausgaben > 200.000 Euro je Antrag
- Maximalbetrag: förderfähigen Gesamtausgaben < 8.000.000 Euro je Antrag
- Bei Förderung über De-minimis beträgt der Förderhöchstbetrag 200.000 Euro





Notwendige zusätzliche Antragsunterlagen

- Antragsformular
- Energiekonzept (gemäß Anlage 2 der RL)
- Vollständige Energiebilanzen (gemäß GEG)
- Vorhabens-Zusammenfassung (gemäß Anlage 3)
- Kostenberechnung (3. Ebene nach DIN 276)
- Bei angemieteten Objekten eine formlose Absichtserklärung über die Nutzung der Anlage für 10 Jahre
- Einverständniserklärungen Datenspeicherung und Datenweitergabe
- Zustimmung Erfahrungsaustausche





Anlage - Energiekonzept

- Gebäudedaten
- Energetische Kennwerte (Energiebedarf und CO₂-Emissionen, Ist / Soll)
- U-Werte der Gebäudehülle nach Umsetzung
- Ausgangssituation (Beschreibung)
- Geplante bauliche Maßnahmen (Beschreibung)
- Geplante technische Maßnahmen (Beschreibung)
- ...
- Zeitplan und Kosten
- Ggfs. Projektpartner





Bewilligungsverfahren

- Bezirksregierung als bewilligende Stelle
- Windhundverfahren
- Durchführungs- und Bewilligungszeiträume der jeweiligen EFRE-Förderphase





Ablauf - Informationsangebote

- Vor-Ort-Informationsveranstaltungen bei Bezirksregierungen
- Online-Sprechstunden organisiert durch die Kommunal Agentur NRW
 - ab 16. Mai
 - Dienstags, Mittwochs und Donnerstags
 - 10:00 -11:30 Uhr
- Bezirksregierungen bieten Beratung zu allen Fragen rund um den Antrag und Bewilligungsvoraussetzungen an
- Die Kommunal Agentur NRW bietet Beratung bei der Identifizierung und Entwicklung eines passenden Projekts an
- Öffnung des EFRE-Portals Ende Mai – Start des Windhundverfahren





Mehr Infos: [EFRE.NRW.DE](https://www.efre.nrw.de)





Vielen Dank!

Luuk Masselink

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein Westfalen

Referat 712 „Klimaschutzpolitik und Kommunaler Klimaschutz“

Telefon: +49 211 61772-596

E-Mail: luuk.masselink@mwife.nrw.de

Bildmaterial: S7 - Gerhard Seybert, AdobeStock, S8 Fotoalia S9 AdobeStock

